

# RS Vwgh 1997/6/26 95/09/0266

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §22;

ZustG §16 Abs1;

ZustG §21 Abs1;

## Rechtssatz

Hat der Beschuldigte eine vor Erlassung des Straferkenntnisses zu eigenen Handen zugestellte "Aufforderung zur Rechtfertigung" der Behörde erster Instanz unbeantwortet gelassen, besteht keine Veranlassung für die Behörde, iSd § 22 zweiter Satz AVG vorzugehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995090266.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)